

*Satzung des Zentralinstituts
studium plus*

*der Universität der Bundeswehr München
(SatZIs+)*

Juli 2011

Satzung des Zentralinstituts *studium plus*
der
Universität der Bundeswehr München
(SatZIs+)

Vom 5. Juli 2011

Aufgrund von § 34a¹ der Rahmenbestimmungen für Struktur und Organisation der Universität der Bundeswehr München (RahBest) vom 8. Februar 2000 in Verbindung mit § 3 der Grundordnung der Universität der Bundeswehr München (GrundO) vom 31. Januar 2002 erlässt die Präsidentin der Universität der Bundeswehr München (UniBwM) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Zentrale wissenschaftliche Einrichtung	3
§ 2 Die Aufgaben	3
§ 3 Die Organe	3
§ 4 Die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer	4
§ 5 Der wissenschaftliche Beirat	4
§ 6 Der Geschäftsgang	4
§ 7 In-Kraft-Treten	5
Anlage: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen	6

¹ § 34a RahBest gemäß Schreiben Az IX/6-H6113.0-9b/30395 vom 11. August 2005 des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie Schreiben Fü S/UniBw - Az 38-02-02-03 vom 23. August 2005 des Bundesministeriums der Verteidigung

§ 1 Zentrale wissenschaftliche Einrichtung

(1) Das Zentralinstitut *studium plus* (ZIs+) ist die zentrale wissenschaftliche Einrichtung für die Durchführung des Konzepts *studium plus* an der Universität der Bundeswehr München (UniBwM).

(2) ¹Das Zentralinstitut steht unter der Verantwortung der Leitung der UniBwM. ²Diese Verantwortung besteht aus der Rechtsaufsicht und der Bereitstellung der personellen sowie sachlichen Ausstattung.

(3) ¹Das Zentralinstitut bestimmt im Rahmen seiner Aufgaben eigenverantwortlich und selbstständig den Inhalt seiner Tätigkeit in der Lehre. ²Das Zentralinstitut entscheidet über den Einsatz der ihm zugewiesenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Sachmittel.

§ 2 Die Aufgaben

(1) Das Zentralinstitut hat die Aufgabe, das Konzept *studium plus* auf der Grundlage der Beschlüsse des Verwaltungsrates und in Kooperation mit den Fakultäten der UniBwM umzusetzen, durchzuführen und weiterzuentwickeln.

(2) Das Zentralinstitut erstellt die Studien- und Prüfungsvorschriften für das Konzept *studium plus* im Einvernehmen mit den zuständigen akademischen Gremien und fakultätsübergreifend den Lehrplan sowie das Vorlesungsverzeichnis.

(3) Das Zentralinstitut erstellt einen jährlichen Lehrbericht und legt diesen dem wissenschaftlichen Beirat (§ 5) vor; § 20 Abs. 2 GrundO gilt entsprechend.

(4) Das Zentralinstitut strebt eine Zusammenarbeit mit anderen zentralen Institutionen der UniBwM an.

§ 3 Die Organe

Organe des Zentralinstituts sind die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer und der wissenschaftliche Beirat.

§ 4

Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer

(1) ¹Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer übernimmt für das Zentralinstitut die Organisation, Koordination und Sicherung des Begleitstudiums *studium plus* in Zusammenarbeit mit allen Fakultäten der UniBwM. ²Der Geschäftsführerin/Dem Geschäftsführer obliegt die Personalgewinnung und der Personaleinsatz für die Seminare und Trainingskurse von *studium plus* im Zusammenwirken mit der/dem Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirats. ³Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer erstellt im Zusammenwirken mit dem wissenschaftlichen Beirat das Lehrangebot mit Lehrplan und das Vorlesungsverzeichnis und ist gemeinsam mit dem wissenschaftlichen Beirat für das Qualitätsmanagement und die Optimierung des Lehrangebots verantwortlich. ⁴Sie/Er verhandelt mit der Leitung der UniBwM die Finanzierung der Lehraufträge und die Ausstattung der Geschäftsführung. ⁵Sie/Er ist Kostenstellenleiterin/Kostenstellenleiter.

(3) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer kann zudem Lehrtätigkeiten im Rahmen von *studium plus* erbringen.

§ 5

Der wissenschaftliche Beirat

(1) ¹Dem wissenschaftlichen Beirat gehören jeweils eine benannte Professorin/ein benannter Professor einer jeden Fakultät, die Gleichstellungsbeauftragte, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter jeweils aus dem Bereich der Gesellschafts- und Ingenieurwissenschaften, wobei die Vertreterinnen/Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter durch den Rat der wissenschaftlichen Mitarbeiter bestimmt werden, sowie eine/ein in den Fakultätsrat gewählte Studierende/gewählter Studierender der Ingenieurwissenschaften und eine/ein in den Fakultätsrat gewählte Studierende/gewählter Studierender der Gesellschaftswissenschaften, wobei die studentischen Vertreterinnen/Vertreter durch den

Studentischen Konvent bestimmt werden. ²Die Berufung in den wissenschaftlichen Beirat erfolgt für 2 Jahre. ³Eine Wiederentsendung ist zulässig. ⁴Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit für eine Amtszeit von 2 Jahren eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. ⁵Die Vorsitzende/der Vorsitzende muss Professorin/Professor sein. ⁶Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) ¹Der wissenschaftliche Beirat berät und unterstützt die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer bei der Umsetzung des Konzepts *studium plus*, insbesondere bei der Gewinnung von qualifiziertem Lehrpersonal aus den jeweiligen Fakultäten und durch das Mitwirken bei der Gestaltung des Lehrangebots. ²Der wissenschaftliche Beirat ist im Zusammenwirken mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer für die Qualitätssicherung des Lehrangebots verantwortlich. ³Der wissenschaftliche Beirat verabschiedet den Jahresbericht der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers.

(3) ¹Der Beirat tritt auf schriftliche Einladung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers mindestens zweimal im Studienjahr zusammen. ²Die Einladung erfolgt spätestens 2 Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer. ³Die Vorsitzende/der Vorsitzende leitet die Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats. ⁴Bei Abwesenheit der/des Vorsitzenden leitet eine von ihr/ihm zu bestimmende Vertreterin/ein von ihr/ihm zu bestimmender Vertreter die Sitzung.

§ 6

Der Geschäftsgang

(1) Änderungen dieser Satzung werden vom Senat beschlossen.

(2) Für den Geschäftsgang gilt § 47 RahBest entsprechend.

§ 7
In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung mit Wirkung vom 1. Juli 2011 in Kraft. ²Die Satzung des Zentralinstituts *studium plus* vom 14. Dezember 2009 wird außer Kraft gesetzt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität der Bundeswehr München vom 22. Juni 2011.

Neubiberg, den 5. Juli 2011

Universität der Bundeswehr München

Univ.-Prof. Dr. Merith Niehuss
Präsidentin

Die Satzung wurde am 5. Juli 2011 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 8. Juli 2011 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 8. Juli 2011.

Anlage

Verzeichnis verwendeter Abkürzungen:

Abs.	Absatz	SatzZIs+	Satzung des Zentralinstituts <i>studium plus</i> der Universität der Bundeswehr München
Az	Aktenzeichen	UniBw	Universität der Bundeswehr
Fü S	Führungsstab Streitkräfte	UniBwM	Universität der Bundeswehr München
GrundO	Grundordnung der Universität der Bundeswehr München	univ.	universitär
RahBest	Rahmenbestimmungen für Struktur und Organisation der Universität der Bundeswehr München	ZIs+	Zentralinstitut <i>studium plus</i>